



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

47. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 04.08.2021

Nummer 25

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
111	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Olpe-Freienohl in Olpe (ehemalige Wiesengenossenschaft Olpe-Freienohl in Olpe)	206
112	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Kohlweddertal in Eversberg (ehemalige Ent- und Bewässergenossenschaft der Wiesen im Kohlweddertal und in den Seitentälern der Kohlwedder innerhalb der Gemarkung Eversberg)	206
113	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hülsenberg in Eversberg (ehemalige Hülsenberger-Wiesengenossenschaft in Eversberg)	207
114	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hagen-Hoppegarten in Eversberg (ehemalige Hagen-Hoppegartener Wiesengenossenschaft in Eversberg)	208
115	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Dränung Enste in Enste (ehemalige Draingenossenschaft Enste in Enste)	208
116	Bekanntmachung über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Berge in Berge (ehemalige Wiesengenossenschaft Berge in Berge)	209
117	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	210
118	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	210
119	Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	214
120	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	217

121	Öffentliche Zustellung gem. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	217
122	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 35, Flurstücke 25, 26, 27, 8, 10, 12	218
123	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 34, Flurstück 5 und Flur 33, Flurstücke 104+129	218

111 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES OLPE-FREIENOHL IN OLPE (EHEMALIGE WIESENGENOSSENSCHAFT OLPE-FREIENOHL IN OLPE)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Olpe-Freienohl in Olpe (ehemalige Wiesengenossenschaft Olpe-Freienohl in Olpe) im Gebiet der Stadt Meschede wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Olpe-Freienohl in Olpe (ehemalige Wiesengenossenschaft Olpe-Freienohl in Olpe).

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Olpe-Freienohl in Olpe (ehemalige

Wiesengenossenschaft Olpe-Freienohl in Olpe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 26.07.2021

Az.: 11/15 11 28/61

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

112 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES KOHLWEDDERTAL IN EVERSBERG (EHEMALIGE ENT- UND BEWÄSSERGENOSSENSCHAFT DER WIESEN IM KOHLWEDDERTAL UND IN DEN SEITENTÄLERN DER KOHLWEDDER INNERHALB DER GEMARKUNG EVERSBERG)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Kohlweddertal in Eversberg (ehemalige Ent- und Bewässergenossenschaft der Wiesen im Kohlweddertal und in den Seitentälern der Kohlwedder innerhalb der Gemarkung Eversberg) im Gebiet der Stadt Meschede wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Kohlweddertal in Eversberg (ehemalige Ent-

und Bewässergenossenschaft der Wiesen im Kohlweddertal und in den Seitentälern der Kohlwedder innerhalb der Gemarkung Eversberg).

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Kohlweddertal in Eversberg (ehemalige Ent- und Bewässergenossenschaft der Wiesen im Kohlweddertal und in den Seitentälern der Kohlwedder innerhalb der Gemarkung Eversberg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 26.07.2021

Az.: 11/15 11 28/60

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

113 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIEAUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES HÜLSENBERG IN EVERSBERG (EHMALIGE HÜLSENBERGER-WIESENGENOSSENSCHAFT IN EVERSBERG)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Hülsenberg in Eversberg (ehemalige Hülsenberger-Wiesengenossenschaft in Eversberg) im Gebiet der Stadt Meschede wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom

07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Hülsenberg in Eversberg (ehemalige Hülsenberger-Wiesengenossenschaft in Eversberg).

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hülsenberg in Eversberg (ehemalige Hülsenberger-Wiesengenossenschaft in Eversberg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 26.07.2021

Az.: 11/15 11 28/59

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

114 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES HAGEN-HOPPEGARTEN IN EVERSBERG (EHMALIGE HAGEN-HOPPEGARTENER WIESENGENOSSENSCHAFT IN EVERSBERG)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Hagen-Hoppegarten in Eversberg (ehemalige Hagen-Hoppegartener Wiesengenossenschaft in Eversberg) im Gebiet der Stadt Meschede wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Hagen-Hoppegarten in Eversberg (ehemalige Hagen-Hoppegartener Wiesengenossenschaft in Eversberg).

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Hagen-Hoppegarten in Eversberg (ehemalige Hagen-Hoppegartener Wiesengenossenschaft in Eversberg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 26.07.2021

Az.: 11/15 11 28/58

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

115 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES DRÄNUNG ENSTE IN ENSTE (EHMALIGE DRAINGENOSSENSCHAFT ENSTE IN ENSTE)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Dränung Enste in Enste (ehemalige Draingenossenschaft Enste in Enste) im Gebiet der Stadt Meschede wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Dränung Enste in Enste (ehemalige Draingenossenschaft Enste in Enste).

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Dränung Enste in Enste (ehemalige Draingenossenschaft Enste in Enste) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 26.07.2021

Az.: 11/15 11 28/57

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

116 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES BERGE IN BERGE (EHMALIGE WIESEGENOSSENSCHAFT BERGE IN BERGE)

Artikel I

Der Wasser- und Bodenverband Berge in Berge (ehemalige Wiesengenossenschaft Berge in Berge) im Gebiet der Stadt Meschede wird durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) i.V. m. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – aufgelöst, weil seine Organe nicht mehr zu aktivieren sind.

Die vorstehende Verbandsauflösung wird hiermit gemäß § 62 Abs. 3 i.V.m. § 67 WVG und § 13 NRW AGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von

kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung mit dem Tage nach der Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Abwicklung der Geschäfte und die Entscheidung über die Verwendung des nach der vollständigen Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens regelt gemäß § 15 Satz 2 NRW AGWVG der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde des ruhenden Wasser- und Bodenverbandes Berge in Berge (ehemalige Wiesengenossenschaft Berge in Berge).

Artikel II

Die Gläubiger des Verbandes werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim

**Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Fachdienst Kommunalaufsicht
Steinstraße 27
59872 Meschede**

anzumelden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Berge in Berge (ehemalige Wiesengenossenschaft Berge in Berge) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 26.07.2021

Az.: 11/15 11 28/56

Der Landrat
des Hochsauerlandkreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Bork

117 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der REG-Regenerative Energie-Gesellschaft mbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Immo Müller auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V126-3.3 MW, Nennleistung 3.300 kW, Nabenhöhe 137 m im Stadtgebiet Arnsberg -Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der REG-Regenerative Energie-Gesellschaft mbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Immo Müller, Oesterdieken 1, 26434 Wangerland zur Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V126-3.3 MW, Nennleistung 3.300 kW, Nabenhöhe 137 m hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

**07.09.2021 um 10:00 Uhr
im Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 05.05.2021 wird hingewiesen

Brilon, 04.08.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40272-2017-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

118 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v.d. WestfalenWIND Projekte GmbH, v.d. Herrn GF Dr. Jan Lackmann mit Sitz in 33100 Paderborn, Vattmannstraße 6 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 30.04.2021 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E4 mit einer Nabenhöhe von 58,91 m, einem Rotordurchmesser von 82 m, einer Gesamthöhe von 99,9 m und einer Nennleistung von 2.350 kW in Brilon-Thülen auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA	8194587.1	Thülen	8	341/150

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die

Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BImSchV i.V.m. § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 1. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Deckblatt	Deckblatt / Anschreiben / Inhaltsverzeichnis
1	Antrag	Antragsformular / Projektkurzbeschreibung / EMAS - Zertifikat
2	Bauvorlagen	Bauantrag / Baubeschreibung / Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten	Errichtungskosten / Herstellkosten
4	Standort und Umgebung	Topografische Karte 1:25.000 / Amtliche Basiskarte 1:5.000 / Amtlicher Lageplan 1:5.000 / Abstandsflächenberechnung / Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde / Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“ E-82 E4 mit 57 m Stahlrohrturm
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung ENERCON E-82 E4 / Turmbeschreibung E-82 E4/S/57/4K/01 / Ansichtszeichnung Turm E-82 E4/S/57/4K/01 / Fundamentbeschreibung E-82 E4/S/57/4K/01 / Gondelübersicht / Gondelabmessungen E-82 E4 / Technische Beschreibung – Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen / Spezifikation – Enercon Standard 1 E82 E4 2350 kW / Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)
6	Stoffe	Technische Information Wassergefährdende Stoffe E-82 E4 / Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen Bau / Angaben zu den Abfallmengen Betrieb / Stellungnahme Abfallentsorgung
8	Abwasser	Information zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Hinweis zur Schallimmissionsprognose / Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen EP1 bis EP4 / Datenblatt ENERCON Windenergieanlage E-82 E4 / 2350 kW Betriebsmodi 0 und leistungsreduzierte Betriebe / Technische Beschreibung Schattenabschaltung ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3, EP4
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit / Technische Beschreibung - ENERCON Eisansatzerkennung ENERCON Windenergieanlagen / Technische Beschreibung Blattheizung ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3, EP4 / Gutachten – Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 0, 17.06.2020 / Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung ENERCON Windenergieanlagen / Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befeuerung ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3, EP4 / Erklärung zur Befeuerung von ENERCON Windenergieanlagen / Zertifikat MB300 / Zertifikat Nachtkennzeichnung / Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung / Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen

		Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgeräte / Zertifikat Sichtweitensensor Typ Biral VPF-710 Technische Beschreibung Blitzschutz ENERCON Windenergieanlagen EP1, EP2, EP3
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen / Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz ENERCON Windenergieanlagen
12	Brandschutz	Brandschutzkonzept
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung / Rückbaukosten ENERCON E-82-SRT59m
15	Sonstiges	Erklärung zur Einrichtung der Statik (Typenprüfung) / Artenschutzfachbeitrag Stufe II / Horstkartierung / Kartierung Rotmilan / Kartierung anderer Arten / FFH Verträglichkeitsstudie „Wälder und Quellen des Almetals“ und „Rösenbeker Höhle“ / Landschaftspflegerischer Begleitplan / UVP-Bericht / Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen / Abschätzung des langjährigen mittleren Windpotentials / standortbezogenes Brandschutzkonzept / Schallimmissionsprognose / Ergänzung zur Schallimmissionsprognose / Schattenwurfprognose / Gutachten zur Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Brilon-Thülen, Geohydrologische Verträglichkeitsuntersuchung zur Errichtung einer Windenergieanlage / Verträglichkeit mit dem faktischen VSG De-4517-401-

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **11.08.2021** bis einschließlich **13.09.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 33, Am Markt 1, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Brilon ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/794-150 erforderlich.

2. Hochsauerlandkreis (Genehmigungsbehörde)

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **11.08.2021** bis **13.10.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 25.11.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: **Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon**
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 04.08.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40169-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

119 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Die Firma ABO Wind AG, v.d. den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Andreas Höllinger mit Sitz in 65195 Wiesbaden hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 ZuStVO Umweltschutz NRW, mit Datum vom 30.04.2021 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von jeweils 5.500 kW in der Gemeinde Eslohe auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
ABO WEA 01	8194592.1	Cobbenrode	13	48, 4, 50, 46, 6, 29
ABO WEA 02	8194592.2	Cobbenrode	13	28, 27, 48, 47, 29

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen sollen im 2. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen dem Hochsauerlandkreis vor:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Deckblatt	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis
1	Antrag	Antragsformular
2	Projektkurzbeschreibung	Projektkurzbeschreibung
3	Karten und Pläne	Übersicht Windpark / Standorte und Abstände untereinander / Standorte und Landschaftsschutzgebiet / Standorte und interne Zuwegung / Standorte und externe Zuwegung / Standorte und interne Verkabelung / Standorte und Richtfunkstrecken
4	Bauvorlagen	Bauantrag mit Bauvorlageberechtigung / Baubeschreibung / Bauzeichnungen / Verkehrliche Erschließung /

5	Fachgutachten	Schalltechnisches Gutachten / Rotorschattenwurfberechnung / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Landschaftspflegerischer Begleitplan / Baugrundgutachten / Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung / UVP-Bericht / Turbulenzgutachten
6	Technische Unterlagen GE 5.5-158	Produktbeschreibung General Electric GE 5.5-158 / Anlagensteuerung / Maßnahmen bei Eisansatz / Blitzschutz / Schattenwurfmodul / Fledermausmodul
7	Brand- und Arbeitsschutz	Brandschutz / Arbeitsschutz
8	Abfall	
9	Wassergefährdende Stoffe	Schmiermittel und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt / Sicherheitsdatenblätter
10	Hinderniskennzeichnung	
11	Antrag auf Befreiung § 67 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW	Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz / Begründung zur Befreiung vom Landschaftsschutz
12	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **11.08.2021** bis einschließlich **13.09.2021** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Daneben liegen der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeindeverwaltung Eslohe

Zimmer 27 (Sitzungssaal der Gemeinde Eslohe), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe
Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Gemeinde Eslohe ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02973/800 440 oder 02973/800 460 erforderlich.

2. Stadtverwaltung Lennestadt

Zimmer 320, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt
Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Lennestadt ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02373/608 611 erforderlich.

3. Hochsauerlandkreis (Genehmigungsbehörde)

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude des Hochsauerlandkreises ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02961/943155 erforderlich.

Ergänzender Hinweis zur Einsichtnahme in den Räumen der Verwaltung: Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind gem. der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 22. März 2020 und den dazu ergangenen Änderungen u.a. Mindestabstände von 1,50 m zwischen einzelnen Personen grundsätzlich einzuhalten. Von daher können die Unterlagen zeitgleich grundsätzlich jeweils nur von 1 Person eingesehen werden, soweit es sich nicht um Personen eines gleichen Haushalts handelt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **11.08.2021** bis einschließlich den **13.10.2021** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: imm-missionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 15.12.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: **Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede**
Steinstraße 27
59872 Meschede

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie bei Bedarf am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt gemäß § 17 der 9. BImSchV eine gesonderte Bekanntmachung.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 04.08.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40180-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

120 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herrn Patrick Daniel WINKELMANN, zuletzt wohnhaft in 37603 Holzminden, Altendorfer Straße 30, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-D2188 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 25.06.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-D2188).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 196, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 25.06.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §

55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 15.07.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-D2188

Im Auftrag
gez.
Grüne

121 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herrn Bernhard Wiebe, zuletzt wohnhaft in 59821 Arnsberg, Unterm Römberge 43, ist die Ordnungsverfügung für Maßnahmen betreffend der zwangsweisen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-C3716 wegen abgelaufener Hauptuntersuchung durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 22.07.2021 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-C3716).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 22.07.2021 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 02.08.2021

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-C3716

Im Auftrag
gez.
Bürger

122 ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON ZWEI WINDENERGIEANLAGEN IN BAD WÜNNENBERG, GEMARKUNG FÜRSTENBERG, FLUR 35, FLURSTÜCKE 25, 26, 27, 8, 10, 12

Antragstellerin: Windpark Meerhof GmbH,
Zur Egge 17, 34431 Marsberg

Der Windpark Meerhof GmbH wurde mit Bescheid vom 23.07.2021 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 135,00 m und einer Nennleistung von 4.200 kW sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m und einer Nennleistung von 3.000 kW erteilt. Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt des Kreises Paderborn vom 04.08.2021 veröffentlicht. Das Amtsblatt ist auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amtsblatt/index.php einsehbar. Die Entscheidung ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Paderborn, 29.07.2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt 66.3 Verfahren nach BImSchG
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/40787-16-600

Im Auftrag
gez.
Kasmann

123 ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON ZWEI WINDENERGIEANLAGEN IN BAD WÜNNENBERG, GEMARKUNG FÜRSTENBERG, FLUR 34, FLURSTÜCK 5 UND FLUR 33, FLURSTÜCKE 104+129

Antragstellerin: Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6,
33100 Paderborn

Der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 26.07.2021 gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW sowie einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 115 mit einer Nabenhöhe von

149,08 m und einer Nennleistung von 3.000 kW erteilt. Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Die Entscheidung wurde im Amtsblatt des Kreises Paderborn vom 04.08.2021 veröffentlicht. Das Amtsblatt ist auf der Internetseite des Kreises Paderborn unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amtsblatt/index.php einsehbar. Die Entscheidung ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Paderborn, 29.07.2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt 66.3 Verfahren nach BImSchG
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az. 66.3/41383-16-600

Im Auftrag
gez.
Kasmann
